

# **Gesellschaftsvertrag der Diakonisches Werk Wittgenstein gGmbH**

**Vom 26. Oktober 2022**  
(KABl. 2023 I Nr. 9 S. 32)

## **Inhaltsübersicht<sup>1</sup>**

### **Präambel**

- § 1 Firma, Sitz, Organe
- § 2 Bekenntniszugehörigkeit, Altersbeschränkung
- § 3 Gegenstand
- § 4 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband
- § 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 6 Gesellschafter, Stammkapital, Stammeinlagen
- § 7 Nachschüsse
- § 8 Gesellschafterversammlung
- § 9 Gesellschafterbeschlüsse
- § 10 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung
- § 11 Geschäftsführung und Vertretung
- § 12 Beirat
- § 13 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen
- § 14 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 15 Nachfolge
- § 16 Bewertung, Entschädigung
- § 17 Dauer der Gesellschaft, Kündigung
- § 18 Auflösung, Abwicklung
- § 19 Bekanntmachung
- § 20 Schriftform
- § 21 Schlussbestimmungen
- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Änderungen des Gesellschaftsvertrages

### **Präambel**

1. „Die Gesellschaft verpflichtet sich dem Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus, die Liebe Gottes in Wort und Tat zu bezeugen. „Sie versteht ihren Auftrag als Diakonie, die Wesens- und Lebensäußerung der Kirche ist. „Sie nimmt sich besonders Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial belastenden Verhältnissen an.

---

<sup>1</sup> Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

„Der diakonische Dienst richtet sich an alle Menschen unabhängig von Glauben und Bekenntnis, Herkunft, Alter, Geschlecht oder sexueller Identität.

2. In Wahrnehmung des kirchlich-diakonischen Auftrages erfüllt die Gesellschaft ebenso wie die Gründungsgesellschafter Aufgaben der Beratung, Betreuung, Begleitung, Pflege und weitere Hilfeleistungen, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Familien sowie für alte und kranke Menschen.

## **§ 1**

### **Firma, Sitz, Organe**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet „Diakonisches Werk Wittgenstein gGmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Bad Berleburg.
3. Organe der Gesellschaft sind:
  - a) die Gesellschafterversammlung,
  - b) die Geschäftsführung.

## **§ 2**

### **Bekenntniszugehörigkeit, Altersbeschränkung**

1. Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer müssen in der Regel Mitglieder der evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche sein, mit der eine der Landeskirchen oder die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, oder Mitglieder einer Kirche sein, die in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK Deutschland mitarbeitet.
2. <sup>1</sup>Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören.  
<sup>2</sup>Für die leitenden Angestellten und die weiteren Mitarbeitenden gilt die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD in der jeweils geltenden Fassung.
3. <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung sollten bei ihrer Entsendung das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. <sup>2</sup>Spätestens mit dem 78. Lebensjahr endet das Amt.

## **§ 3**

### **Gegenstand**

1. Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Hilfe für Behin-

derte, die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene sowie die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO), die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

2. 1Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratungs-, Betreuungs- und Pflegeangebote für Kinder, Jugendliche, Familien, Menschen im Alter, Menschen mit Behinderungen, Menschen, die straffällig geworden sind, sowie deren Angehörige, Menschen mit psychischen Erkrankungen, Menschen in Krisen, Armut, besonderen Lebenslagen und weiteren sozialen Notlagen. 2Dazu kann die Gesellschaft beispielsweise ambulante Beratungsstellen und Pflegeeinrichtungen, Sozialstationen, betreute Wohnungen und ähnliche Einrichtungen errichten, verwalten, unterhalten und betreiben.
3. 1Der Gesellschaftszweck kann auch verwirklicht werden durch planmäßiges Zusammenwirken im Sinne des § 57 Absatz 3 AO mit der Stiftung Johannesstift sowie der Evangelisches Johanneswerk gGmbH und Gesellschaften, an denen die Stiftung Johannesstift oder die Evangelisches Johanneswerk gGmbH mittel- oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist (Verbundgesellschaften). 2Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt durch die Inanspruchnahme von Funktions- und Unterstützungsleistungen (dazu können gehören: Verwaltungs- und Serviceleistungen, insbesondere im Finanz-, Rechnungs-, Personal- und Immobilienwesen, im Controlling sowie in der Leistungsabrechnung, Management- und Beschaffungsleistungen, Malerleistungen und weitere allgemeine Verwaltungsleistungen [unter anderem Parkraummanagement und Postverteilung], Bezug von Medien wie beispielsweise Strom und Erdgas, Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Bereichen der Energieversorgung, Bezug von IT-Produkten und -Dienstleistungen [insbesondere IT-Betrieb, IT-Hardware, Rechenzentrumsleistungen, Softwareprodukte, Telefonie- und Datenleitungen und Telefonanlagen sowie Gebäudetechnik], Personaldienstleistungen, Personalvermittlung und Recruiting inklusive administrativer Serviceleistungen und Beschäftigung von überlassenen Personal, Leistungen der Gebäudereinigung und -technik und hauswirtschaftliche Dienste, Speisensorgungsleistungen und die damit verbundenen Dienstleistungen) sowie die Anmietung von Immobilien und Mobilien inklusive deren Verwaltung zur Verwirklichung der in Nr. 1 genannten Zwecke.
4. 1Die Gesellschaft kann ihre Zwecke auch im Sinne des § 58 Nummer 1 AO durch die Zuwendung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verfolgen. 2Die Zuwendung erfolgt vorbehaltlich des Nachweises der Steuerbegünstigung gemäß § 58a AO.
5. 1Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

2Sie kann auch ihrerseits als Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts tätig werden.

6. 1Die Gesellschaft nimmt die regionalen verbandlichen Aufgaben im Rahmen des diakonischen Wirkens der Evangelischen Kirche von Westfalen als regionales Diakonisches Werk wahr. 2Dazu gehört insbesondere die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen und die Einladung zur jährlichen Diakoniekonferenz gemäß den Regelungen des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (DiakonieG<sup>1</sup>).
7. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen, die mit dem vorstehenden Zweck im weitesten Sinne zusammenhängen oder diesem zu dienen geeignet sind.
8. 1Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen. 2Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt.

#### **§ 4**

##### **Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

1. 1Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. 2Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. 1Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. 3Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer gegebenenfalls geleisteten Sacheinlagen zurück. 4Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Gesellschaft ist Mitglied des als Werk der Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL und dadurch zugleich dem Bundesspitzenverband Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE) angeschlossen.

---

<sup>1</sup> Nr. 300.

## **§ 5**

### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. 1Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 2Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem 31. Dezember des Eintragungsjahres.

## **§ 6**

### **Gesellschafter, Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Gesellschafter sind
  - a) Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein, Bad Berleburg,
  - b) Evangelisches Johanneswerk gGmbH, Bielefeld.
2. Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen die Aufnahme weiterer Gesellschafter beschließen.
3. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
4. Von dem Stammkapital übernehmen
  - a) der Evangelische Kirchenkreis Wittgenstein, Bad Berleburg, eine Stammeinlage von 12.000 Euro (in Worten: zwölftausend Euro),
  - b) die Evangelisches Johanneswerk gGmbH, Bielefeld, eine Stammeinlage von 13.000 Euro (in Worten: dreizehntausend Euro).
5. Die Gesellschafter erbringen ihre Stammeinlage sofort und bar in voller Höhe.

## **§ 7**

### **Nachschüsse**

- 1Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen die Einforderung von Nachschüssen beschließen. 2Voraussetzung dafür ist, dass alle Stammeinlagen voll eingezahlt sind.

## **§ 8**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter statt.
2. 1Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag und Format der Versammlung sowie der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. 2Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen, wobei die Mindestfrist eine Woche beträgt. 3Der Lauf der Frist beginnt

mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. 4Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

3. 1Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile den größten Anteil am Stammkapital ausmachen. 2Bei Anteilsgleichheit wechseln sich die jeweiligen Gesellschafter je Versammlung ab.
4. 1Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. 2Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
5. 1Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens dreimal jährlich stattzufinden. 2In jedem Halbjahr soll mindestens eine Gesellschafterversammlung stattfinden. 3Darüber hinaus hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn sie oder er nach den gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist, die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter die Einberufung verlangt. 4Kommt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach, ist der betreffende Gesellschafter berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
6. 1Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten sachkundigen Dritten vertreten lassen. 2Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
7. 1Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat, ein schriftliches Protokoll anzufertigen. 2In diesem sind Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die Beschlüsse festzuhalten. 3Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. 4Jedem Gesellschafter ist innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Versammlung eine Abschrift des Protokolls der Gesellschafterversammlung zu übersenden.

## **§ 9**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

1. 1Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlung gefasst. 2Sie bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. 1Die Gesellschafterversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (d. h. mittels Video- oder Telefonkonferenz oder vergleichbarer Medien) erfolgen, wenn die Teilnahme sämtlichen Gesellschaftern bzw. deren Vertretern und Vertreterinnen oder Bevollmächtigten in dieser Form möglich ist, die Bild- und/oder

Tonübertragung während der gesamten Versammlung sichergestellt ist und sich die Mehrheit der vorhandenen Stimmen der Gesellschafterversammlung hiermit einverstanden erklärt hat. 2Diese Regelung gilt entsprechend für die Sitzungen der anderen Organe der Gesellschaft.

3Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können außer in Gesellschafterversammlungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 48 GmbH-Gesetz in Textform erfolgen, soweit dies nicht den geltenden Datenschutzbestimmungen widerspricht und sofern kein Gesellschaftervertreter dem Umlaufverfahren widerspricht und sich alle daran beteiligen. 4Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist allen Vertretern und Vertreterinnen der Gesellschafter unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, spätestens auf der nächsten Gesellschafterversammlung bekanntzugeben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

3. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen, je 1.000 Euro (in Worten: eintausend Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
4. Einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen folgende Beschlüsse:
  - a) Aufnahme weiterer Gesellschafter,
  - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - c) Erhöhung des Stammkapitals,
  - d) Einforderung von Nachschüssen,
  - e) Einziehung von Geschäftsanteilen,
  - f) Auflösung der Gesellschaft.
5. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen muss innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlussfassung oder bei schriftlicher Bekanntgabe nach Zugang der Benachrichtigung erhoben werden.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

1Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz, insbesondere die in § 46 GmbHG und in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. 2Sie hat insbesondere auch zu beschließen über:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- b) Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,
- c) Genehmigung des von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer vor Beginn des Geschäftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung; im Übrigen gilt hinsichtlich der Gewinnverwendung § 29 GmbHG,

- e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der auf die Geschäftsführungstätigkeit bezogenen Verträge und Vereinbarungen,
- f) Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- g) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer,
- h) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer,
- i) Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
- j) Zustimmung gemäß § 12 Absatz 1 (Verfügung über Geschäftsanteile),
- k) Bestellung einer Prokuristin oder eines Prokuristen auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- l) Einsetzung eines Beirats, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirats.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.
2. <sup>1</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist auf Vorschlag des Evangelischen Johanneswerks zu bestellen. <sup>2</sup>Über den Vorschlag ist das Benehmen mit dem Kirchenkreis herzustellen.
3. Die Berufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgt nach § 6 Absatz 3 Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (DiakonieG)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 10 Absatz 4 Satzung des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL (SaDRWL)<sup>2</sup> im Benehmen mit dem Diakonischen Werk und dem Landeskirchenamt.
4. <sup>1</sup>Die bestellte Geschäftsführerin oder der bestellte Geschäftsführer ist stets alleinvertretungsbefugt. <sup>2</sup>Sie oder er kann für ein einzelnes Rechtsgeschäft jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
5. <sup>1</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebs der Gesellschaft verantwortlich. <sup>2</sup>Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, des Anstellungsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer zu führen.

---

<sup>1</sup> Nr. 300.

<sup>2</sup> Nr. 303.

6. 1Maßnahmen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. 2Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - b) Aufnahme und Kündigung von Darlehen für die Gesellschaft, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen; ausgenommen hiervon sind Darlehensverträge über Liquiditätsdarlehen, die mit dem Mehrheitsgesellschafter abgeschlossen werden. Es besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Minderheitsgesellschafter,
  - c) Einstellung, Vergütung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer Vergütung von über 85.000 Euro brutto jährlich,
  - d) Erwerb von Wirtschaftsgütern ab einem Betrag von 50.000 Euro und Erteilung von Aufträgen mit einem Auftragsvolumen von 250.000 Euro, soweit sie nicht im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind,
  - e) Übernahme von Bürgschaften und Garantien ab 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro),
  - f) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen,
  - g) Erwerb, Errichtung und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensteilen,
  - h) Stilllegung des Betriebs oder von wesentlichen Betriebsteilen,
  - i) Gründung und Verlegung von Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
  - j) Abschluss von sonstigen Verträgen, durch die der Gesellschaft Verpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr entstehen oder durch die sich die Gesellschaft verpflichtet, über die gesamte Vertragslaufzeit eine Vergütung von mehr als 250.000 Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) zu zahlen,
  - k) Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als 100.000 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro), Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren.
- 3Die angegebenen Wertgrenzen verstehen sich als Nettobeträge.
7. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können weitere Maßnahmen und Handlungen der Zustimmungspflicht durch die Gesellschafterversammlung unterworfen werden.
8. Zustimmungsbedürftige Handlungen und Maßnahmen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers bedürfen keiner Einzelabstimmung durch die Gesellschafterversammlung, wenn sie in einem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan, insbesondere in einem Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan, dem Grunde und der Höhe nach vorgesehen sind.

## § 12

### Beirat

1Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden, für den die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung beschließen kann. 2Der Beirat berät die Geschäftsführung und begleitet ihre Arbeit insbesondere mit dem Ziel, die Verwurzelung und Verankerung der Arbeit der Gesellschaft in den Gemeinden zu unterstützen.

3§ 52 GmbHG findet auf den Beirat keine Anwendung.

## § 13

### Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils und jede andere Verwendung darüber oder dessen Belastung (insbesondere Nießbrauchsbestellung, Verpfändung oder Einräumung von Unterbeteiligungen) ist erstmalig nach Ablauf von drei Jahren ab Beurkundung des Gesellschaftsvertrages möglich und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.
2. 1Im Falle einer beabsichtigten Abtretung ist der betreffende Geschäftsanteil zunächst den Mitgesellschaftern anzudienen. 2Diesen steht im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorerwerbsrecht zu. 3Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung Gebrauch, geht dieses Vorerwerbsrecht – wiederum anteilig – auf die verbleibenden Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über.
3. Die im Falle der Ausübung des Vorerwerbsrechts zu zahlende Vergütung bemisst sich nach den Regelungen des § 16.
4. Bei Teilung von Geschäftsanteilen müssen die neugebildeten Geschäftsanteile durch 1.000 Euro (in Worten: tausend Euro) teilbar sein.

## § 14

### Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss, der mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, eingezogen werden, wenn
  - a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt,
  - b) über sein Vermögen das Insolvenz- oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung ausgenommen mangels Masse eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich,
  - c) in seine Geschäftsanteile die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird,

- d) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Insolvenzfall eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist.
- 2. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimmen zählen nicht mit.
- 3. Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss gemäß Absatz 1 verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber übertragen wird.
- 4. Die Höhe der Abfindung ergibt sich aus den Regelungen des § 16.

## **§ 15**

### **Nachfolge**

- 1.
  - a) Bei einer natürlichen Person als Gesellschafterin wird im Falle des Todes die Gesellschaft mit ihrer erbenden Person oder den anderweitig zur Verfügung von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt.
  - b) Bei einer juristischen Person als Gesellschafterin wird im Fall der Auflösung die Gesellschaft mit deren Rechtsnachfolgern oder den anderweitig durch Verfügung im Auflösungsfall Begünstigten fortgesetzt.
- 2. <sup>1</sup>Mehrere Rechtsnachfolger haben ihre Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber durch einen gemeinschaftlichen Vertreter oder durch einen Testamentsvollstrecker erfüllen zu lassen, der ihre Rechte nur einheitlich wahrnehmen kann. <sup>2</sup>Solange die Benennung des Bevollmächtigten nicht erfolgt ist, ruhen die betreffenden Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

## **§ 16**

### **Bewertung, Entschädigung**

- 1. <sup>1</sup>Scheidet ein Gesellschafter nach § 13 Absatz 2 oder § 14 Absatz 1 aus der Gesellschaft aus, so ist auf den Tag seines Ausscheidens eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. <sup>2</sup>Hierzu sind die Vermögenswerte der Gesellschaft mit ihrem wahren Wert einzusetzen. <sup>3</sup>Die Bewertung eines Goodwill findet nicht statt.
- 2. Der gleiche Bewertungsansatz gilt, wenn ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft kündigt (§ 17 Absatz 3 Satz 3).
- 3. Das nach Absatz 1 ermittelte Abfindungsguthaben ist in drei gleich hohen Jahresraten, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheiden, auszuzahlen.
- 4. <sup>1</sup>Das jeweilige Abfindungsrestguthaben ist mit 3 % über dem jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. <sup>2</sup>Die Zinsen sind jeweils mit den Jahresraten fällig. <sup>3</sup>Eine vorherige Auszahlung des Abfindungsguthabens ist jederzeit – auch in Teilbeträgen – zulässig.

5. Soweit Geschäftsanteile gegen Abfindung zu übertragen sind, hat die Übertragung des Geschäftsanteils (der Geschäftsanteile) auf den oder die Erwerber unverzüglich nach Entstehen des Erwerbsrechts oder der Erwerbspflicht in notarieller Urkunde zu erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob die Höhe der Abfindung bereits feststeht und ob die Zahlung der Abfindung in einem Betrag oder in mehreren Raten erfolgt.

## **§ 17**

### **Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

1. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit sechsmonatiger Frist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden.
2. Die Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
3. <sup>1</sup>Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. <sup>2</sup>Der kündigende Gesellschafter hat mit seinem Geschäftsanteil entsprechend den Regelungen des § 13 zu verfahren. <sup>3</sup>Die Höhe seiner Entschädigung richtet sich nach § 16 Absatz 1.

## **§ 18**

### **Auflösung, Abwicklung**

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft ist Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie dem Vorstand des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL gemäß § 11 Nummer 1 Buchstabe c DiakonieG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 10 Absatz 3 SaDRWL<sup>2</sup> herzustellen.
3. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
4. Abwicklerin bzw. Abwickler (Liquidatorin bzw. Liquidator) ist die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
5. Bei Auflösung der gGmbH oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der gGmbH, das nach der Befriedigung der Gläubiger verbleibt, ausschließlich an die als gemeinnützig anerkannten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zueinander, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

---

<sup>1</sup> Nr. 300.

<sup>2</sup> Nr. 303.

## **§ 19**

### **Bekanntmachung**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## **§ 20**

### **Schriftform**

1Alle das Gesellschafterverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaften oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. 2Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

## **§ 21**

### **Schlussbestimmungen**

1Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. 2Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, und welche dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. 3Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

## **§ 22**

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter miteinander und mit der Gesellschaft ist Bad Berleburg.

## **§ 23**

### **Änderungen des Gesellschaftsvertrages**

1. Zu dem Gesellschaftsvertrag sowie allen Änderungen ist vor der Beurkundung und Eintragung in das Handelsregister das Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Verwaltungsrat des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL herzustellen.
2. Der Gesellschaftsvertrag wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

